



# Gefahrgutprüfung und -handhabung

Logo  
Ihrer  
Unternehmung

Schlüssel: PB-1211-007	Version: 1	Datum: 01.12.2012	Seite:1 von 6
------------------------	------------	-------------------	---------------

## Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Begriffe / Abkürzungen
4. Beschreibung und Zuständigkeiten
5. Hinweise und Anmerkungen
6. Dokumentation / Änderungsdienst
7. Verteiler
8. Mitgeltende Dokumente / Anhänge
9. Visualisierung der Prozessbeschreibung

	<b>erstellt</b>	<b>genehmigt</b>	<b>freigegeben</b>
<b>Name:</b>			
<b>Bereich:</b>			
<b>Datum:</b>			
<b>Unterschrift:</b>			



## Gefahrgutprüfung und -handhabung

Logo  
Ihrer  
Unternehmung

Schlüssel: PB-1211-007	Version: 1	Datum: 01.12.2012	Seite:2 von 6
------------------------	------------	-------------------	---------------

### 1. Zweck:

Gefahrgüter sind gefährliche Güter und erfordern aus diesem Grunde auch eine gesonderte Behandlung, die sich auch im Transport niederschlägt. Diese PB beschreibt die Handhabung von Gefahrgut im Unternehmen.

### 2. Geltungsbereich:

Im gesamten Unternehmen.

### 3. Begriffe / Abkürzungen:

PB = Prozessbeschreibung

ADR = Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Abkürzung **ADR**, von *Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route*)

### 4. Beschreibung und Zuständigkeiten:

Unser Unternehmen befördert ausschließlich Gefahrgüter, deren Kennzeichnung, Zuordnung und Beförderungsmöglichkeit gemäß ADR statthaft sind.

Die Prüfung erfolgt vor der Übernahme der Sendung beim Kunden durch den Fahrer / Disposition bzw. dem Auftraggeber.

Zur Beförderung sind nur solche Sendungen zugelassen, die nach den jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften freigestellt sind, wie z.B.:

- Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (Kap. 1.1.3.6 ADR)
- in der Stoffaufzählung
- nach Sondervorschriften
- Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten Gütern (Kap. 3.4 ADR)

Werden Kriterien für die Freistellungen durch Veränderung der Verpackung, Überschreitung der Mengen oder andere Veränderungen nicht mehr erfüllt, sind die Sendungen geeigneten Fremdunternehmern zur Beförderung zu übergeben.

Sendungen die ausschließlich nur nach RID / ADR befördert werden dürfen, sind nur durch geeignete Fremdunternehmer zu befördern oder die Übernahme der Sendungen ist in Absprache mit dem Gefahrgutbeauftragten / Beauftragte Person zu verweigern.

Die Prüfung auf Gefahrgut verläuft wie folgt:



## Gefahrgutprüfung und -handhabung

Logo  
Ihrer  
Unternehmung

Schlüssel: PB-1211-007	Version: 1	Datum: 01.12.2012	Seite:3 von 6
------------------------	------------	-------------------	---------------

- Sichtprüfung auf Gefahrgut JA/NEIN
- Prüfung der Begleitpapiere auf Informationen zu Gefahrguteigenschaften (Belegschein, Lieferschein etc.)

Handelt es sich um ein Gefahrgut:

- Feststellung der Gefahrgutklasse und der Verpackungsgruppe, soweit möglich
- Überprüfung der Kennzeichnung auf dem Packstück bzw. der Stoffnummer (UN-Nummer)
- Information an die Disposition, diese entscheidet, ob das Gefahrgut transportiert werden darf bzw. wie weiter zu verfahren ist

5. Hinweise und Anmerkungen:

**Punktregelung**

6. Dokumentation / Änderungsdienst:

Die Dokumentation erfolgt auf den Abholscheinen und dem Sendungsbegleitschein. Änderungen erfolgen entsprechend PB-1211-001 Dokumenten- und Datenlenkung.

7. Verteiler:

QMB

8. Mitgeltende Dokumente / Anhänge

PB-1211-013 Sendungsprüfung  
Siehe Dokumentation







Schlüssel: PB-1211-007	Version: 1	Datum: 01.12.2012	Seite:6 von 6
------------------------	------------	-------------------	---------------

## 9. Visualisierung der Prozessbeschreibung

